



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 9. April 1969

Teil II Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 69	Richtlinie Nr. 26 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen	179
4.3.69	Anordnung über die Durchführung von postgradualen Studien zur Weiterbildung zum Fachökonom an den Hoch-, Ingenieur- und Fachschulen	187
19. 3. 69	Anordnung Nr. 1 über die staatlichen Verwaltungsgebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens — Prüfung von Impfstoffen, Seren und Diagnostika für die Humanmedizin sowie Eintragung, Sperrung und klinische Testung medizinischer Erzeugnisse —	189
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	193
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	193

Richtlinie Nr. 26 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen

vom 19. März 1969

Durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968, durch das neue Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 7, 49 und 101), durch das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte — GGG — vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 229) und den darauf beruhenden Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung (SchKO) — (GBl. I S. 299) sind für die Schiedskommissionen neue Rechtsgrundlagen geschaffen worden.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse erläßt das Oberste Gericht entsprechend seiner Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung der Gerichte — unter gleichzeitiger Aufhebung des Beschlusses des 17. Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 20. Dezember 1967 — I P1B — 4/67 — folgende Richtlinie:

I. Zur Beratung wegen Vergehen

I.1. Zu den Übergabevoraussetzungen (§ 23 SchKO, § 28 StGB, § 58 StPO)

Den Schiedskommissionen (SchK) können von den Gerichten alle Vergehen übergeben werden, die im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und

die Schuld des Täters nicht erheblich gesellschaftswidrig sind. Es ist nicht erforderlich, daß die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht auch in der konkreten Strafnorm als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgeführt wird. Werden jedoch in der Strafnorm nur Strafen mit Freiheitsentzug angedroht, so werden diese Handlungen in der Regel nicht für eine Übergabe geeignet sein, weil diese generell erheblich gesellschaftswidrig sind.

Eine Übergabe ist auch dann zulässig, wenn der Täter vorbestraft ist oder innerhalb eines Jahres vor der erneuten Straftat wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde. Bei mehrfachen oder einschlägigen Vorfällen liegt jedoch im allgemeinen die Voraussetzung für eine Übergabe nicht vor, es sei denn, es besteht zwischen den früheren und der neuen Handlung kein innerer Zusammenhang oder es ist unter Berücksichtigung des Umfangs der neuen Tat und im Hinblick auf die Person des Rechtsverletzers eine wirksame erzieherische Einwirkung zu erwarten.

I.2. Zum Inhalt des gerichtlichen Übergabebeschlusses (§24 Abs. 2 SchKO)

I.2.1. Die Tatbestandsmerkmale des verletzten Gesetzes sind in der Darstellung des Sachverhalts sichtbar zu machen.

I.2.2. Bei Jugendlichen sind die entwicklungsbedingten Besonderheiten darzulegen, insbesondere jene Faktoren, aus denen geschlossen wird, daß im Hinblick auf die begangene Straftat die persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen (Schuldfähigkeit) zur Zeit der Tat Vorlagen (§ 66 StGB, §21 Abs. 1, §69 Abs. 1 StPO).